



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.11.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:17 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichstetter, Karl
Fahrholz, Martin
Fuchs, Robert
Kasper, Mario
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Petersen, Svea
Plank, Karin
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Überrigler, Burghardt
Wieland, Ramona

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahnholz, Gertraud
Hammer, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eichinger, Doris
Puntus, Robert
Wolter, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 1/9, Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/169/2024
3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Caro-Str. 11, FINr. 905/4, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/171/2024
4. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag der Firma Fels-Werke GmbH zum Betrieb einer Bandübergabestation inkl. 25 m langer Bandbrücke im Kalkwerk, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/173/2024
5. Neuaufstellung des Teilabschnitts "Windenergie" zur Ausweisung von Vorranggebieten; Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG
Vorlage: 01/BA/172/2024
6. Relaunch Homepage Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/EDV/019/2024
7. Beschaffung eines Vakuum-Einachstankwagens für die Bewässerung der Grünanlagen
Vorlage: 01/tBa/026/2024
8. Hebesatzsatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau 2025
Vorlage: 02/HA/155/2024
9. Seilbahnprojekt "Smart Urban Connection"; Mitteilung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
Vorlage: 01/HA/156/2024
10. Jugendtreff Saal; Bericht und weiteres Vorgehen
Vorlage: 01/HA/157/2024
11. Übergabevertrag der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim
Vorlage: 01/HA/158/2024
12. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 01.10.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister gibt bekannt, dass die Weihnachtsfeier am 29.11.2024 um 19 Uhr im Gasthaus In der Heide stattfindet und bittet die GRM um Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme.

In der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Saal a.d.Donau gegen den Freistaat Bayern wegen der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach musste der Rechtsstreit für erledigt erklärt werden, da keine Aussicht auf Erfolg bestand. Die Anwaltskosten in Höhe von 3.736,60 € sind von der Gemeinde zu tragen.

Im Rechtsstreit der Gemeinde Saal a.d.Donau mit AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen wurde die Klage abgewiesen. Die Selbstbeteiligung gem. Versicherungsvertrag in Höhe von 1.000 € ist von der Gemeinde zu tragen.

Die Kurse für Senioren zur Handy- und Computernutzung, welche bisher u.a. GRM und Seniorenbeauftragter Herr Dietz abhielt, sollen künftig über die Katholische Erwachsenenbildung stattfinden.

Der Erste Bürgermeister beglückwünscht Ortssprecher Raith, der mit seiner Firma Raith Professionals Consulting GmbH beim Wirtschaftsempfang des Landkreises Kelheim mit dem Preis „Newcomer im Landkreis Kelheim“ ausgezeichnet wurde.

Die Termine der Bürgerversammlungen im Gemeindegebiet sind wie folgt:

Dienstag, 19.11.2024 um 19:00 Uhr
im Schützenheim, Schambacher Str. 12, Einmuß

Mittwoch, 20.11.2024 um 19:00 Uhr
Gasthaus In der Heide, Lindenstr. 30, Saal a.d.Donau

Dienstag, 26.11.2024 um 19:00 Uhr
Gasthaus Zeller, Dorfstr. 18, Mitterfecking

Mittwoch, 27.11.2024 um 19:00 Uhr
Gasthaus Meinzer, Rohrer Str. 15, Reißing

Zum Thema Glasfaserausbau in Saal a.d.Donau findet am 13.11.2024 im Gasthaus In der Heide, Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau ein Infoabend der Fa. Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co.KG statt.

Neben dieser Informationsveranstaltung wird es am 28.11. und 04.12. jeweils von 12 bis 18 Uhr auch einen Infostand geben im Bahnhofsbistro Gleis-1-Saal, Bahnhofstraße 36 in Saal a.d.Donau.

GRM Schlachtmeier trifft ein.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 1/9, Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich der Einbeziehungssatzung „Oberschambach am Kastanienweg“. Durch die Einbeziehungssatzung wurde das Grundstück in den Innenbereich einbezogen.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage mit einer Grundfläche des Wohnhauses von ca. 12 m x 10 m und einer Garage mit einer Grundfläche von ca. 9 m x 7,30 m. Das Wohnhaus ist mit Satteldach und einer Dachneigung von 25 Grad geplant. Die Firsthöhe beträgt ca. 8,60 m, die Wandhöhe ca. 6,20 m. Nach der Einbeziehungssatzung ist eine GRZ von max. 0,35 und eine GFZ mit max. 0,7 zulässig. Laut den Bauvorlagen ist eine GRZ von 0,25 und eine GFZ von 0,42 geplant, die Vorgaben sind somit eingehalten. Weitere Festsetzungen, außer zu den erforderlichen Ausgleichsflächen sind in der Satzung nicht getroffen.

Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Die Vorgaben zur Stellplatzsatzung sind durch die Errichtung der Doppelgarage erfüllt.

Zur Erschließung:

Die straßenmäßige Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Privatweg mit der Flurnummer 1/5, Gemarkung Oberschambach. Der Privatweg befindet sich im Miteigentum des Bauherrn. Ob zusätzlich eine dingliche Sicherung vorliegt, ist nicht bekannt.

Kanalanschluss (Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim – Stellungnahme vom 17.10.2024):

Der Kanalanschluss ist möglich. Anfallendes Oberflächenwasser (Dachwasser, Wasser von befestigten Flächen), Grund-, Quell- und Drainagewasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Wasserversorgung (Hopfenbachtal-Gruppe – Stellungnahme vom 11.10.2024):

Das Grundstück ist durch eine Privatleitung im Grundstück der FINr. 1/5, Gemarkung Oberschambach erschlossen. Die Wasserversorgung ist gewährleistet. Der Bauherr hat vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens beim Zweckverband Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu stellen (auch bei Ersatzbau).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Landratsamt Kelheim wird gebeten, folgende Hinweise in den Bescheid aufzunehmen:

- Anfallendes Oberflächenwasser (Dachwasser, Wasser von befestigten Flächen), Grund-, Quell- und Drainagewasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Der Bauherr hat vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens beim Zweckverband Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu stellen (auch bei Ersatzbau).

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Caro-Str. 11, FINr. 905/4, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, ein Bebauungsplan existiert nicht. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Nach Art der Nutzung ist die geplante Errichtung von Wohnhäusern zulässig. Die Umgebung ist geprägt von größeren Baukörpern, die überwiegend in II + DG ausgebildet sind. Geplant ist die Errichtung von zwei Baukörpern, die mit 2 Vollgeschossen und einem 3. zurückgesetzten Geschoss mit Flachdach ausgebildet werden sollen. Im 3. Obergeschoss erfolgt zur Auflockerung der Baukörper ein Materialwechsel, im südlichen Bereich sind Balkone geplant. Die beiden Baukörper weisen eine Grundfläche von ca. 20 m x 13 m auf. Die Firsthöhe ist in etwa mit bis zu 9,20 m geplant.

Ein Kinderspielplatz ist zwischen den Baukörpern vorgesehen. Zudem ist eine Tiefgarage geplant, in der sich insgesamt 33 Stellplätze, davon 32 Duplex-Parker und 1 Behindertenstellplatz, Fahrradabstellmöglichkeiten und Kellerräume befinden werden. Laut Baubeschreibung sollen insgesamt 16 Wohneinheiten entstehen. Die Stellplatzsatzung ist durch Nachweis der Stellplätze somit erfüllt.

Die Nachbarunterschriften liegen zum Teil vor (von Flurnummern 900/1, 905/8 und 905/12, Gemarkung Saal a.d.Donau). Die Nachbarunterschriften der Eigentümer der Flurnummer 900/2, Gemarkung Saal a.d.Donau liegen nicht vor/wurden nicht erteilt.

Zu dem beantragten Vorbescheid werden Fragen gestellt, über die entschieden werden soll:

1. Besteht Einverständnis zur Art der Nutzung?

Antwort: Ja, nach Art der Nutzung ist das Vorhaben zulässig.

2. Besteht Einverständnis zum Maß der Nutzung?

Antwort: Ja, nach Maß der Nutzung ist das Vorhaben zulässig.

3. Besteht Einverständnis zu den dargestellten Gebäudehöhen?

Antwort: Ja, mit den Gebäudehöhen besteht Einverständnis.

4. Besteht Einverständnis zu den Gebäudeumgriffen und Abstandsflächen?

Antwort: Zu den Abstandsflächen bitten wir das Landratsamt Stellung zu nehmen. Mit dem Gebäudeumgriff besteht Einverständnis.

5. Besteht Einverständnis zu der geplanten Tiefgaragenzufahrt?

Antwort: Mit der Tiefgaragenzufahrt besteht bauplanungsrechtlich von Seiten der Gemeinde Einverständnis. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung der Tiefgaragenzufahrt o.ä. obliegt dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde. Die Gemeinde bittet darum, dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

6. Besteht Einverständnis zur Dachausbildung als Flachdach/Solargründach?

Antwort: Ja, von Seiten der Gemeinde besteht Einverständnis mit der Ausbildung als Flachdach/Solargründach.

Erschließung:

Bei der Carostraße handelt es sich um eine öffentliche Gemeindestraße; die straßenmäßige Erschließung ist somit gesichert.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung für künftig zwei Häuser mit insgesamt 16 Wohneinheiten kann mit der derzeit vorhandenen Wasserleitung nicht sichergestellt werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass ein Anschluss zwar möglich ist, aber entsprechende Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Kostentragung und die Erschließung ist mit dem Wasserversorger (Gemeinde Saal a.d.Donau) über eine Sondervereinbarung zu regeln.

Kanalanschluss:

Der Kanalanschluss ist laut Stellungnahme des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim möglich. Das Oberflächenwasser (Dachwasser, Wasser von befestigten Flächen) darf nach den Einleitungsbedingungen ebenfalls in die Kanalisation eingeleitet werden. Nicht erlaubt ist das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Kasper erklärt Frau Arnold, dass das bestehende Gebäude weggerissen wird. Ob Miet- oder Eigentumswohnungen entstehen, ist baurechtlich unerheblich.

GRM Rummel befürchtet, dass durch den Neubau der Radius für die Tiefgarage nicht ausreichen könnte. Weiter moniert er die drei Vollgeschosse, die sich seiner Meinung nach nicht einfügen. Der Erste Bürgermeister informiert, dass die geplante Firsthöhe von 9,20 m nicht höher als andere Gebäude der Umgebung sei.

GRM Plank fragt nach den Nachbarunterschriften. Diese seien bei einem Vorbescheid noch nicht nötig, so Frau Arnold, liegen jedoch zum Teil vor. Die Hausverwaltung des Gebäudes Kelheimer Str. 13 wurde informiert.

Beschluss:

Der Beantwortung des Fragenkatalogs wird, wie im Sachverhalt erläutert, zugestimmt. Das Einvernehmen wird erteilt. Bezüglich der Erschließung wird das Landratsamt gebeten die nachfolgenden Hinweise mit in den Bescheid aufzunehmen:

- Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und Erschließung ist die Kostentragung über eine entsprechende Sondervereinbarung mit dem Wasserversorger, der Gemeinde Saal a.d.Donau, zu vereinbaren.
- Das Oberflächenwasser (Dachwasser, Wasser von befestigten Flächen) darf nach den Einleitungsbedingungen ebenfalls in die Kanalisation eingeleitet werden. Nicht erlaubt ist das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

4. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Antrag der Firma Fels-Werke GmbH zum Betrieb einer Bandübergabestation inkl. 25 m langer Bandbrücke im Kalkwerk, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2024 das Einvernehmen zu dem eingereichten Bauantrag zum Neubau einer Bandübergabestation inkl. einer 25 m langen Bandbrücke im Bereich des Kalkwerks erteilt. Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.2 Buchstabe V des Anhangs zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren erforderlich. Darüber hinaus wurde für die Fundamentarbeiten der Stahltragwerke der 25 m Bandbrücke sowie für das Stahltragwerk der Übergabestation Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Folgende Kurzbeschreibung ist den Unterlagen zu entnehmen:

Im Rahmen der Umsetzung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung durch Errichtung einer Mischanlage als Erweiterung der Kalksteinaufbereitungsanlage (43-170.17.16 c) v. 25.05.2023 stellte sich heraus, dass die vorhandene Bandübergabestation aufgrund ihrer Baustatik und -größe nicht mehr verwendet werden kann, sondern durch einen Neubau ersetzt werden muss. In direkter Nachbarschaft zu der vorhandenen Stahlkonstruktion soll nun eine neue Stahlkonstruktion errichtet und von dem Bestandsgebäude mit einer neuen Bandbrücke verbunden werden. Auf der neuen Bandbrücke stehen zwei Gurtbandförderer, welche die Materialströme 0-5 mm und 5-20 mm zur Übergabestation transportieren. Zudem wird von der vorhandenen Entstaubungsanlage (E9) eine Leitung zu den Absaugstellen an den Förderbändern in die neue Übergabestation geführt. In der Übergabestation wird der Materialstrom 5-20 entweder zum Abwurfband (Pos. 8.1 BImSch Antrag) oder zum vorhanden Abriebbänd zur Halde geleitet. Der Materialstrom 0-5 mm wird nach Bedarf auf eine Körnung 0-3 mm nachgesiebt (Pos. 11), in

einem Mischer (Pos. 13) homogenisiert und ggf. angefeuchtet und über ein neues Abwurfband (Pos. 15) als Verkaufsprodukt aufgehaldet. Alternativ kann das Material auch dem vorhandenen Abriebband zur Halde in den Steinbruch zurückgeführt werden. Förderleistungen der Anlagenkomponenten sowie Entstaubungsluftmengen der Übergabestellen sind unverändert gegenüber den Bestandsanlagen. Die Altanlagen werden nach Errichtung der neuen Bandübergabestation abgerissen und verschrottet. Die Inbetriebnahme soll im Mai 2025 stattfinden.

Luftreinhaltung

Die Übergabestellen der Körnung 0-5 mm wie auch die Siebmaschine werden an der vorhandene Entstaubungsanlage der Feinsteinanlage (E9) angeschlossen. Der Mischer benötigt keine Entstaubung, der Staub wird mit Zugabe von Wasser gebunden.

Lärm- und Erschütterungsschutz

Wie aus der überschlägigen Prognose (Anlage 14) zu entnehmen, werden durch die Zusatzbelastung aus den neuen Aggregaten (Einwellendurchlaufmischer, Siebmaschine und Förderbänder) an den 3 Immissionsorten, die Tagesrichtwerte nicht überschritten. An den beiden Immissionsorten IO2 und IO 3 (beides Mischgebiete) werden die Tagesrichtwerte von 60 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Auch am allg. Wohngebiet IO 4 (Ernst-Cetto-Str.), ergibt die überschlägige Berechnung eine Unterschreitung des Tagrichtwertes um mindestens 8,4 dB(A). Eine abschließende Schallmessung des gesamten Kalkwerks an den Immissionsorten 2, 3 und 4 wird in 2025 durchgeführt.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beabsichtigt gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht, die bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage zu ändern. Die Gemeinde erklärt ihr Einverständnis zum beabsichtigten Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO. Das Landratsamt wird gebeten in eigener Zuständigkeit die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu prüfen. Dem vorzeitigen Baubeginn steht aus Sicht der Gemeinde nichts entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

5. Neuaufstellung des Teilabschnitts "Windenergie" zur Ausweisung von Vorranggebieten; Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Sachverhalt:

Am 07.03.2023 wurde in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat beschlossen, Potentialflächen an den Regionalen Planungsverband zu melden.

Der Regionale Planungsverband hat Flächen, die von den Gemeinden gemeldet wurden im Zuge der Teilfortschreibung geprüft. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind den Regionalen Planungsverbänden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Im Zuge des Verfahrens wurde bezüglich der Eignung der Potentialgebiete durch die Regionalplanung eine mögliche Beeinträchtigung betroffener Belange (z.B. Siedlungsentwicklung, Orts-/Landschaftsbild, regionale Be-/Überlastung, Umzingelungswirkung, Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Trinkwasserschutz, Belange Militär/Flugverkehr/Wetterradar/...) und die

Verschneidung der geeigneten Gebiete mit der Windgeschwindigkeit bzw. Windgüte als wesentlicher Standortfaktor geprüft.

Im Gemeindegebiet herrscht größtenteils eine Windgüte in Höhe von 50-60 Prozent vor. In anderen Bereichen werden Windgüten von 70-85 Prozent und mehr erreicht. Aufgrund der Höhenbeschränkung im Bereich des Gemeindegebiets wegen militärischer Belange und der vorliegenden Windgüte, kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Bau von Windkraftanlagen in dem Gemeindegebiet von Saal möglich ist. Der Planungsverband hat daher keine Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ zur Ausweisung von Vorranggebieten.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Relaunch Homepage Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Die Homepage der Gemeinde Saal a.d.Donau wird im Moment durch das Landratsamt Kelheim gehostet und das CMS (Content-Management-System) wird von der Digitalfabrix durch eine Landkreis-Lizenz zu Verfügung gestellt.

Durch eine Mitteilung vom Landratsamt Kelheim wurde angedeutet, dass diese mittelfristig nach einer Alternative für Internet/Intranet suchen. Dies wird vermutlich Anfang/Mitte des Jahres 2025 stattfinden.

Durch den möglichen Wechsel des Landratsamtes zu einem neuen Anbieter wird auch die Landkreislizenz gekündigt und dadurch existiert keine Lizenz für die Gemeinde zur Nutzung des CMS.

Eine weitere Landkreislizenz durch das Landratsamt ist sehr unwahrscheinlich, da nur noch 3 VGs/Gemeinden diese Lizenz nutzen. Außerdem ist unbekannt zu welchem Anbieter gewechselt wird bzw. ob dort Landkreislizenzen angeboten werden.

Gründe für den möglichen Wechsel des Landratsamtes:

- Das Landratsamt muss aufgrund Kündigung verschiedener Module, seitens der Digitalfabrix, auf externe Software zurückgreifen
- Die OZG-Vorgaben (Onlinezugangsgesetz) können nicht durch die angebotenen Module der Digitalfabrix umgesetzt werden.
- Fehlfunktionen der Software sind oft mit relativ langer Wartezeit auf eine Lösung verbunden

Aus diesen Gründen ist die Verwaltung mit diversen Anbietern bereits in Kontakt getreten und hat Angebote für einen Relaunch der Homepage saal-donau.de eingeholt. Da es sich hierbei um die Homepages beider Gemeinden (Saal a.d.Donau und Teugn) handelt, wurden Angebote angefordert, die beide Gemeinden beinhalten.

Diese sind wie folgt (Preise gelten für beide Homepages Saal a.d.Donau und Teugn):

1. digitalfabriX (Hansastraße 16, 80686 München)

monatliche Kosten für Hosting/Module Brutto:	145,30 €
jährliche Gebühr SSL-Zertifikat Brutto:	428,40 €
GESAMT (netto):	5.865,00 €
GESAMT (Brutto):	6.979,35 €
50:50 Kosten:	3.489,68 € pro Gemeinde

Info:

Mit dem CMS der digitalfabriX wird im Moment gearbeitet. Das CMS ist ein Eigenprodukt der Firma digitalfabriX und ist nach längerer Zeit und Praxis-Erfahrung in der Verwaltung gut zu bedienen. Bei einem Wechsel des Hostings stellt sich die Frage, ob wir auf gleiche Probleme stoßen, wie das Landratsamt.

2. Digital Nativ GmbH (Bad Gögginger Str. 46, 93333 Neustadt a.d.Donau)

monatliche Kosten für Hosting/Module Brutto:	80,00 €
GESAMT (netto):	13.860,00 €
GESAMT (Brutto):	16.493,40 €
50:50 Kosten:	8.246,70 € pro Gemeinde

Info:

Bei einem Vor-Ort-Termin wurde besprochen, was für die Homepage relevant sein würde und welche Wünsche bzw. Anregungen (CMS leicht zu bedienen, Homepage-Layout, etc..) von unserer Seite interessant wären. Die Firma hat sehr viel Erfahrung in der freien Wirtschaft gesammelt, aber auch im kommunalen Bereich. Die Stadt Abensberg ist bereits ein Kunde und sehr zufrieden mit der Zusammenarbeit. Jede Homepage ist eine Eigenentwicklung der Firma und wird auf die Wünsche des Kunden eingerichtet. Die Barrierefreiheit wird bis zu einem gewissen Grad umgesetzt, damit Grundvoraussetzungen gegeben sind.

3. Cosmema GmbH (Carl-Benz-Ring 4-6, 85080 Gaimersheim)

monatliche Kosten für Hosting/Module Brutto:	178,50 €
GESAMT (netto):	19.000,00 €
GESAMT (Brutto):	22.610,00 €
50:50 Kosten:	11.305,00 € pro Gemeinde

Info:

Die Firma ist bereits durch die Gemeinde-App bekannt. Bei einem Video-Call wurde besprochen, was für Vorteile durch die Kombination Homepage und App entstehen und welche Wünsche von unserer Seite umgesetzt werden sollten. Zu den grundlegenden Standardvoraussetzungen für die Homepage gibt es noch folgende Vorteile:

- Verbindung von Homepage und App → Was in der Homepage eingetragen wird, wird automatisch in die App übertragen.
Als Vergleich: Im Jahr 2023 wurden von Januar bis August über 300 E-Mails an die Firma Cosmema verschickt, damit Änderungen in der App durchgeführt werden.
- PUSH-Nachrichten können von der Verwaltung direkt versandt werden – war bisher nur durch Cosmema möglich
- Anbindung zum Verwaltungsservice Bayern - Bayernportal (Änderungen in der Homepage werden direkt dorthin übertragen)
- AI-Technik – Suchbegriffe werden nicht nur auf der Homepage gesucht, sondern auch bei anderen Behörden-Seiten (Landratsamt, Regierung, etc...). Damit wird bei einem Suchbegriff (z.B. „Führerschein“) direkt auf die Seite des Landratsamtes verwiesen.
- Ortsansässige Vereine können von sich selbst aus Termine auf den Veranstaltungskalender der Homepage und App einstellen.
- Barrierefreiheit wird umgesetzt.
- Alle gesetzlichen Vorschriften durch die Regierung in der Zukunft werden kostenfrei implementiert

Nach Erhalt und Überprüfung der Angebote sind die oben genannten Produkte nicht identisch. Deshalb kann die Entscheidung nicht nur auf den wirtschaftlichen Aspekt reduziert werden,

sondern es sollten auch andere Aspekte in Betracht gezogen werden – z. B. Arbeitserleichterung für die Verwaltung, Dienste für Bürger oder Vereine, etc...

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine rege Diskussion. Es werden die im Sachverhalt angeführten Vor- und Nachteile der einzelnen Anbieter angesprochen. Der von Herrn Hammer unter Punkt 3 angesprochene geplante Vereinskalendar wird von den GRM befürwortet. Dieser könnte auch durch die anderen Anbieter umgesetzt werden.

GRM Rummel ist der Meinung, dass sich die Investition der insgesamt höheren einmaligen Gesamtkosten der Cosmema GmbH aufgrund des geringeren Arbeitsaufwands (Einsparung der E-Mails durch die Verbindung von Homepage und App) amortisieren könnte. Auch GRM Wieland spricht sich aufgrund der Arbeitszeiterparnis für Cosmema aus, ebenso wie GRM Schlachtmeier, der sich eine einheitliche Anbieter-Lösung für Homepage und App wünscht.

Für GRM Ludwig ist keine Vergleichbarkeit der drei Angebote gegeben.

GRM Petersen spricht sich für die Digital Nativ GmbH aus, da das Angebot günstiger sei und die Firma zudem ein regionaler Anbieter sei.

Ortssprecher Raith gibt zu bedenken, dass Änderungen an der Homepage im Laufe der Zeit meist teuer bezahlt werden müssen. Nur bei Cosmema seien diese enthalten, informiert Herr Hammer.

GRM Kasper sieht keine Notwendigkeit, sich schon zum jetzigen Zeitpunkt für einen Anbieter zu entscheiden. Er würde abwarten bis das Landratsamt einen Wechsel bekannt gibt. Solange könne man sich die Ausgaben sparen.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass vermieden werden solle, unter Zeitdruck zu geraten.

Beschluss:

Der Relaunch der Homepage Saal a.d.Donau wird genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für den Relaunch der Homepage Saal a.d.Donau an die Firma digitalfabriX, HansasträÙe 16, 80686 München zu erteilen.

Einstimmig abgelehnt
Ja 0 Nein 18 Anwesend 18

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für den Relaunch der Homepage Saal a.d.Donau an die Firma Digital Nativ GmbH, Bad Gögginger Str. 46, 93333 Neustadt a.d.Donau zu erteilen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 1 Nein 17 Anwesend 18

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für den Relaunch der Homepage Saal a.d.Donau an die Firma Cosmema GmbH, Carl-Benz-Ring 4-6, 85080 Gaimersheim zu einem Gesamtbetrag von 22.610,00 € brutto (11.305,00 € pro Gemeinde) und monatlichen Kosten für Hosting/Module in Höhe von 178,50 € brutto zu erteilen.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Beschaffung eines Vakuumpumpe- und Einachstankwagens für die Bewässerung der Grünanlagen

Sachverhalt:

Aufgrund des Verkaufs des gemeindlichen Unimog, benötigt der Bauhof zur Bewässerung der Grünanlagen als Ersatz einen Einachstankwagen. Dieser kann auch z.B. bei Feld- und Waldbränden von der Feuerwehr eingesetzt werden. Hierzu wurde von der Gemeinde eine Markterkundung durchgeführt. Die Kosten für die Beschaffung des Tankwagens liegen bei ca. 45.000 Euro. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan vorhanden, weil der geplante Abrollanhänger heuer nicht beschafft wird. Dieser ist mit 50.000 € für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant.

Diskussion:

GRM Schmid moniert, dass der Unimog der Gemeinde Saal verkauft wurde. Dieser hätte für die Bewässerung verwendet werden können. Der Verkauf habe 25.000 € eingebracht, das neue Fahrzeug koste doppelt so viel.

GRM Rummel schlägt vor, ein gebrauchtes Güllefass zu kaufen und das nötige Zubehör nachzurüsten. Dies wäre zu einem Drittel der Kosten einer Neuanschaffung möglich.

GRM Marxreiter schließt sich der Meinung seiner Vorredner an.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass durch die Bauhofmitarbeiter ein Jahr lang geprüft wurde, welche Gerätschaft am geeignetsten ist. Zudem gibt es für den Einachstankwagen zahlreiche Einsatzmöglichkeiten, nicht nur zur Bewässerung. Der Verkauf des Unimogs war aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoller, da in der Zukunft größere Reparaturen nötig gewesen wären.

GRM Schneider gibt zu bedenken, dass die Befüllung eines normalen 2.000 l – Fasses ca. 25 min. dauert. Neben dem Zeitaufwand sei auch zu berücksichtigen, dass diese Fässer feuerverzinkt seien und somit das Nachrüsten mit Komponenten schwierig sein dürfte, da das Schweißen vermieden werden sollte.

GRM Petersen möchte zur Entscheidungsfindung wissen, wieviel Wasser für die Bewässerung der Grünanlagen nötig ist und wieviel der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Entsorgung zu zahlen hat.

GRM Wieland erkundigt sich, wie viele Stunden der Bauhof ca. mit dem Gießen beschäftigt ist. Dies sei abhängig von den Temperaturen, erklärt Bürgermeister Nerb.

Aus dem Gremium kommt die Anregung, dass die Verwaltung Angebote von gebrauchten Einachstankwagen einholen soll, sollte der Kauf abgelehnt werden.

Beschluss:

Für die Beschaffung des Tankwagens werden von der Verwaltung mehrere Angebote eingeholt.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den günstigsten Bieter bis zu einer Bruttoangebotssumme von 50.000 Euro zu erteilen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 9 Nein 9 Anwesend 18

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Diskussion angesprochenen Punkte zu prüfen und dem Gremium vorzustellen.

8. Hebesatzsatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau 2025

Sachverhalt:

Gemäß Hinweis des Bayerischen Gemeindetages (BayGT) vom 05.06.2024 treten die bisherigen Grundsteuerhebesätze mit Ende des Hauptveranlagungszeitraums (1. Januar 2025) außer Kraft. Deshalb ist nach Ansicht des BayGT noch in 2024 eine Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze durch Hebesatzsatzung erforderlich, sofern die Gemeinde nicht vor Ablauf des Kalenderjahres 2024 ihre Haushaltssatzung für 2025 mit entsprechenden Hebesätzen erlassen hat.

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau ist erfahrungsgemäß nicht vor Mai/Juni des betreffenden Haushaltsjahres zu rechnen, sodass die Empfehlung des BayGT bei uns greifen würde. Die Gemeinde Saal a.d.Donau hätte demnach eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Da bei der Gemeinde Saal a.d.Donau noch nie eine Hebesatzsatzung erlassen wurde und entsprechend keine Erfahrungen mit diesem Thema vorliegen hat sich die Verwaltung diesbzgl. bei der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim erkundigt.

Das Landratsamt teilte hierzu mit Schreiben vom 22.07.2023 das Folgende mit:

„Wenn die Gemeinde [...] eine eigene Hebesatzsatzung erlässt (dies ist insbesondere für die Grundsteuer angezeigt, da die bisherigen Hebesätze ab 01.01.2025 ihre Gültigkeit verlieren), kann diese wie oben beschrieben bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 geändert werden. Der Gewerbesteuerhebesatz kann in die Haushaltssatzung aufgenommen werden, muss es aber nicht. Folglich gilt der bisherige Hebesatz in 2025 weiter, beim Erlass der Haushaltssatzung noch vor dem 30.06.2025 kann er auch rückwirkend erhöht werden [...].“

Auch eine rückwirkende Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes ist aus Sicht der Rechtsaufsicht in bestimmten Grenzen möglich. Konkret heißt es hierzu: „Die den hebeberechtigten Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, während des laufenden Erhebungszeitraums den Grund- und auch den Gewerbesteuerhebesatz mit Wirkung zum 01.01. rückwirkend zu erhöhen, schränkt das Vertrauensinteresse der Grundeigentümer sowie Gewerbetreibenden am Fortbestand des (früher) geltenden Hebesatzes zwar ein, zumindest eine maßvolle Erhöhung des Hebesatzes bleibt aber zulässig.“

Das Landratsamt empfiehlt: „Bei genügend vorhandenem Datenmaterial (Grundsteuermessbescheide) ist von der Gemeinde im Herbst 2024 eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Ob der Hebesatz der Gewerbesteuer mitaufgenommen wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Falls absehbar ist, dass im neuen Haushaltsjahr die Finanzmittel knapp werden, könnten die entsprechenden Hebesätze vor dem 30.06.2025 nochmals rückwirkend zum 01.01.2025 angepasst werden.“

Zum Stand 29.10.2024 lagen der Gemeindeverwaltung bei der Grundsteuer A 278 Messbetragsbescheide vor, 80 fehlten noch. Bei der Grundsteuer B lagen 2162 Messbescheide vor, 151 fehlten noch.

Die Verwaltung muss also annehmen, dass mit dem Eingang der restlichen Messbetragsbescheide nicht mehr vor Ablauf des Jahres 2024 zu rechnen ist. Die schon vorliegenden Messbeträge müssen folglich als „genügend vorhandenes Datenmaterial“ im Sinne der Empfehlung der Rechtsaufsicht erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die fehlenden Bescheide den festgelegten Hebesatz nicht mehr wesentlich beeinträchtigen werden.

Nunmehr sind zum Erlass der Hebesatzsatzung vom Gemeinderat die neu fest zu setzenden Hebesätze aufgrund der vorhanden Datengrundlage zu debattieren. Da diese Betrachtung viele Faktoren einbezieht (Mehrbelastung der Steuerschuldner, Veränderung der Einnahmesituation der Gemeinde, Hebesatz des Landkreises usw.) wird sie dem Gemeinderat anhand einer eigenen Excel-Tabelle dargestellt, welche die einzelnen Faktoren bei verschiedenen Hebesätzen im Einzelnen durchrechnet.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister schlägt für die Grundsteuer A einen Hebesatz von 480% und für die Grundsteuer B von 310% vor.

GRM Kasper empfindet einen Hebesatz von 310% bei Grundsteuer B und einer damit verbundenen Mehrbelastung der Bürger um 55% als zu hoch. Die Höchstsätze lägen bei 75%, Saal wäre damit im letzten oberen Drittel. Er schlägt einen Hebesatz von 280-290% vor. Bürgermeister Nerb informiert, dass die Inflationsrate berücksichtigt werden müsse. Er erinnert an das jahrzehntelange Versäumnis bei der Erhöhung der Wassergebühren. Dies sei hier unbedingt zu vermeiden.

Zweiter Bürgermeister Rieger schlägt bei der Grundsteuer A statt 480% einen Hebesatz von 420-430% vor.

GRM Rummel bringt vor, dass die geforderte Kostenneutralität bei der Grundsteuerreform landkreisbedingt (aufgrund der hohen Kreisumlage) nicht zu schaffen sei. Er spricht sich für 275% bei Grundsteuer B und 390% bei Grundsteuer A aus. Bürgermeister Nerb erinnert daran, dass die Sätze für die nächsten Jahre gelten würden und nicht jedes Jahr angepasst werden sollen.

Es müsse berücksichtigt werden, dass auch der Kreisumlagesatz vermutlich deutlich steigen werde, so GRM Fuchs. Er gibt zu bedenken, dass geringere Steuereinnahmen auch weniger Leistungen an die Bürger generieren würden. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass die Einnahmen der Gemeinde den Bürgern auch wieder zu Gute kämen. So werde z.B. jedes Jahr u.a. in die Sanierung von Feldwegen investiert.

Nach Meinung von GRM Ludwig bilden die Durchschnittswerte nicht die breite Bürgerschaft ab. Er würde sich an den tatsächlichen Kosten orientieren und hält daher einen Hebesatz von 310% bei der Grundsteuer B für gerechtfertigt. Ortssprecher Raith spricht sich ebenfalls für diesen Hebesatz aus.

GRM Plank erklärt, dass bei einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit beispielsweise insgesamt 5.000 m², von denen 4.000 m² Stallungen sind und 1.000 m² Wohnfläche, nur die 1.000 m² Wohnfläche in Grundsteuer B veranlagt werden.

Beschluss:

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Realsteuern wird wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) 310 v.H.
Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch diese Satzung nicht berührt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 5 Anwesend 18

Beschluss:

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Realsteuern wird wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 480 v.H.
Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch diese Satzung nicht berührt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 12 Nein 6 Anwesend 18

Beschluss:

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Grundsteuerhebesätze

¹Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 480 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) | 310 v.H. |

²Der Gewerbesteuerhebesatz wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mehrere Beschlüsse
Anwesend 18

9. Seilbahnprojekt "Smart Urban Connection"; Mitteilung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2023 unter Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde vom Gemeinderat entschieden, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau, unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie, künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und

Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellen und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellen wird.

Mit diesem Beschluss wollte man das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abwarten und zu diesem Zeitpunkt die Durchführung eines Bürgerentscheides aus Kostengründen abwenden.

Nachdem nun am 21.10.2024 im Landratsamt Kelheim die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorgestellt wurden, werden diese dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis gebracht.

Die Ergebnisse der durchgeführten Machbarkeitsstudie, welche den Gemeinderäten vorliegt, zeigen, dass Seilbahnen zahlreiche Vorteile bieten könnten. Dennoch wird die Seilbahn nicht als Vorzugsvariante für die Verbindung zwischen Kelheim und dem Bahnhof Saal a.d.Donau von den Gutachtern empfohlen. Dieser Entschluss basiert auf einer umfassenden Abwägung verschiedener Faktoren, die in der abschließenden Bewertung der Studie berücksichtigt wurden.

Trotz der aufgezeigten Vorteile haben die Verantwortlichen nach sorgfältiger Abwägung beschlossen, die Seilbahn nicht als Vorzugsvariante zu empfehlen. Hierfür gibt es mehrere ausschlaggebende Gründe:

1. Konflikte mit bestehenden Nutzungen und Festsetzungen

Die technischen Rahmenbedingungen bei Seilbahnprojekten werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die weithin sichtbaren Stützenbauwerke, die sich in unmittelbarer Nähe denkmalgeschützter Gebäude befinden, von Bedeutung. Darüber hinaus sind Eingriffe in bestehende Biotopstrukturen sowie in Bereichen von Hochwasserschutzanlagen erforderlich. Auch in den Gewerbegebieten Saal und Hafen Kelheim sind Maßnahmen notwendig, die zukünftige Nutzungseinschränkungen mit sich bringen können.

2. Wirtschaftliche Machbarkeit

Obwohl die Seilbahn als technisch machbar bewertet wurde, ergaben sich wirtschaftliche Bedenken. Die technische Umsetzung ist nur unter erschwerenden Bedingungen realisierbar, die dazu führen, dass die Bau- und Betriebskosten im Vergleich zu den erwarteten Nutzerzahlen und Einnahmen hoch sind. Um den volkswirtschaftlichen Nutzen einer Seilbahn fundiert darstellen zu können, wäre eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich.

3. Alternativen im Verkehrskonzept

Parallel zur Seilbahn wurden auch andere Verkehrslösungen geprüft. Es stellte sich heraus, dass die Verbesserung des bestehenden Busverkehrs und/oder die Förderung des Radverkehrs durch verbesserte und neue Radwegeverbindungen kosteneffizienter und weniger invasiv wären. Diese Alternativen bieten ebenfalls die Möglichkeit, den Verkehrsfluss zu optimieren und die Umweltbelastung zu reduzieren, ohne dass umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen notwendig wären. Das bestehende KEXI On-Demand-System stellt eine sehr gute Ergänzung des ÖPNV Nahverkehrsangebots dar, ist jedoch in Hinblick auf große Fahrgastmengen kein geeignetes Transportmittel.

Trotz der Entscheidung gegen die Seilbahn bleibt das Engagement der beteiligten Kommunen für die Verbesserung der regionalen Mobilität ungebrochen. Die Erkenntnisse aus der Seilbahnstudie werden in die weiteren Planungen einfließen, um nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Verkehrslösungen zu entwickeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Kenntnis. Unter Beibehaltung des bestehenden Beschlusses der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023, Tagesordnungspunkt Nr. 7, erfolgt kein weiterführender Beschluss.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Jugendtreff Saal; Bericht und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Im Oktober diesen Jahres wurde vom Ersten Bürgermeister ein Bericht von der Leiterin des Jugendtreffs, Frau Diana Krause, zum Besuch des Jugendtreffs angefordert.

Der Bericht ergab, dass seit Jahresbeginn 3 – 6 Jugendliche (Nichtdeutsche, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind) den Jugendtreff besuchten. Sie kamen einmal wöchentlich. Der Jugendtreff hat zweimal wöchentlich geöffnet. Ein Teil der Gruppe erreichte inzwischen die Volljährigkeit. Bis Juli 2024 kamen noch eine männliche Person in wechselnder Begleitung und in unregelmäßigen Abständen bis Mai 1 – 3 Jugendliche vom Kinder- und Jugendheim der AWO. Seit Juli 2024 fanden keine Besuche mehr im Jugendtreff statt. Im August war Sommerpause.

Bis Juni/Juli 2024 wurde der Jugendtreff von ehemaligen Besuchern nur punktuell zum Gesprächsaustausch aufgesucht. Diese Gruppe ist altersmäßig über 21 und nun im Berufsleben. Ab dem Juli 2024 wurde der Jugendtreff leider nicht mehr besucht. Werbeaktionen an der Schule blieben erfolglos und der Jugendtreff wird zur Zeit nicht mehr besucht.

Aufgrund der Tatsache, dass der Jugendtreff nicht mehr besucht wird, sollte darüber beraten werden, ob man den Vertrag mit KAI kündigt und den Jugendtreff schließt.

Die Gemeinde bezahlt entsprechend dem Vertrag mit KAI eine Jahresgebühr von 14.000 € (mtl. 1166,67 €). Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss schriftlich gekündigt wird.

Bei einer Schließung des Jugendtreffs ist von der Gemeinde zu prüfen, ob der Vertrag vorzeitig gekündigt werden kann.

Diskussion:

Jugendbeauftragter Überrigler berichtet von der aktuellen Anfrage einer Mutter zur Nutzung des Jugendtreffs für 10-15 Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren. Frau Krause ist bereits informiert und wird sich darum kümmern.

Im Verlauf der Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Frau Krause soll künftig einen monatlichen Bericht liefern über die Nutzung des Jugendtreffs.
- Der relativ dunkle Weg vom Parkplatz zum Jugendtreff soll mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden. Hierzu ist ein Gespräch mit der Pfarrei nötig.
- Die Bekanntheit soll gesteigert werden mit einem Zeitungsbericht sowie über die sozialen Medien und die Saal App.
- WLAN in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs wäre sinnvoll.

Beschluss:

Der Vertrag mit KAI wird vorerst aufrechterhalten. Die Bekanntheit und Attraktivität des Jugendtreffs soll gesteigert werden. Der Betreiber liefert monatlich Zahlen zur Nutzung. In einer Gemeinderatssitzung im Juli 2025 soll erneut über die Zukunft des Jugendtreffs beraten werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

11. Übergabevertrag der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 675 vom 06.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschlossen, beim Abwasserzweckverband im Raume Kelheim (AZV) eine Prüfung zu beantragen, ob eine Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gebiete der Ortsteile Einmuß, Reißing, Buchhofen, Ober- und Unterteuerting sowie Ober- und Unterschambach möglich ist. Damit sollte erreicht werden, dass das gesamte Gemeindegebiet Mitglied im Abwasserzweckverband wird.

Mit GR-Beschluss Nr. 1052, vom 09.10.2018 beantragte der Gemeinderat Saal a.d.Donau die Erweiterung des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes um die bereits erschlossenen Ortsteile von Saal a.d.Donau zum 01.01.2019. Einzelheiten, insbesondere auch der Wert der übertragenen Investitionsaufwendung waren noch in einer Zweckvereinbarung zu erfassen.

Die Wertermittlung und Prüfung der Abwasseranlage wurde durch das Büro BBI Ingenieure GmbH, Regensburg, durchgeführt und inzwischen abgeschlossen. Der AZV hat einer Eingliederung der Ortsteile von Saal a.d.Donau in das Verbandsgebiet ab dem 01.01.2019 zugestimmt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Gebühren der Ortsteile vom AZV bereits abgebucht.

Der Vertrag zur Übergabe der Entwässerungseinrichtung der Ortsteile der Gemeinde Saal a.d.Donau liegt nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Vertrag zur Übergabe der Entwässerungseinrichtung der Ortsteile der Gemeinde Saal a. d. Donau

Sachlage:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beantragte durch Antrag vom 18.01.2017 die Prüfung der Eingliederung ihrer Ortsteile in das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.

Dabei handelt es sich um folgende Ortsteile der Gemeinde Saal a.d.Donau:

Einmuß, Reißing, Buchhofen, Ober- und Unterteuerting, Ober- und Unterschambach. In diesen Ortsteilen besteht bereits eine Abwasseranlage, welche an das Kanalnetz und somit an die Verbandskläranlage des Zweckverbandes angeschlossen ist. Der Antrag (Auszug Beschluss Nr. 675 vom 18.01.2017 der Gemeinde Saal a.d.Donau) liegt als Anlage bei.

Die rechtliche und finanzielle Prüfung wurde der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in seiner Sitzung am 13.09.2018 vorgelegt. Der Beschluss (Auszug Beschluss Nr. 1542 vom 17.09.2018, AZV Kelheim) liegt als Anlage bei.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2018 beantragte daraufhin die Gemeinde Saal a.d.Donau die Erweiterung des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes um die bereits angeschlossenen Ortsteile Einmuß, Reißing, Buchhofen, Ober- und Unterteuerting, Ober- und Unterschambach sowie alle noch nicht angeschlossenen Gebiete der Gemeinde Saal a.d.Donau. Das gesamte Gemeindegebiet wird somit als Verbandsgebiet vorgeschlagen. Der Beschluss (Auszug Beschluss Nr. 1052 vom 09.10.2018 der Gemeinde Saal a.d.Donau) liegt als Anlage bei.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 24.10.2018 wurde dem Antrag der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Eingliederung ihrer Ortsteile in das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zum 01.01.2019 zugestimmt. Der Beschluss (Auszug Beschluss Nr. 1544 vom 26.10.2018) liegt als Anlage bei.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erlässt zum 01.01.2019 eine neue Verbandssatzung, eine neue Entwässerungssatzung und eine neue Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 1

Übertragung der Entwässerungseinrichtung

- (1) Die Entwässerungseinrichtung folgender Ortsteile der Gemeinde Saal a. d. Donau werden zum 01.01.2019 an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim übergeben:

Einmuß, Reißing, Buchhofen, Ober- und Unterteuerting, Ober- und Unterschambach

Die Entwässerungseinrichtung umfasst:

- Schmutzwasserkanäle (Lagepläne im Anhang)
- Pumpstationen (Auflistung im Anhang)

Ausgenommen sind Straßenentwässerungskanäle. Für den Unterhalt der Straßenentwässerungskanäle ist der Straßenbaulastträger zuständig.

§ 2

Finanzielle Ablösung der Entwässerungseinrichtung

Die Entwässerungseinrichtung hat der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim gegen ein Entgelt in Höhe des Restbuchwerts des der Grundstücksentwässerung zuzurechnenden Anlagevermögens, vermindert, um den Restbuchwert der Zuwendungen und Beiträge zu übernehmen.

Laut der Vermögenserfassung durch die Fa. Schulte/Röder Kommunalberatung UG, Veitshöchheim, beträgt der Restbuchwert: **188.285,26 €** (sh. Anlage der Fa. Schulte/Röder).

Abziehen sind hiervon die zu erwartenden Sanierungskosten. Diese Kosten wurden nach Erfassung der Schäden nach einer Befahrung sämtlicher Kanäle der Ortsteile festgestellt. Es werden nur die Kosten der Sanierung der Zustandsklassen 0 - 3 (sofortiger bis langfristiger Handlungsbedarf) von der abgebenden Gemeinde übernommen.

- Sanierungsbedarf ca. 280.500,- €

Die Kosten der Sanierung für die Zustandsklassen 4 und 5 (geringfügige Mängel) werden vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim übernommen. Die Schätzung der Kosten Kanalsanierungskonzept BBI, Stand: 08.05.2020) für die Sanierung liegen als Anlage bei.

Um den erwartenden Sanierungsbedarf der übertragenen Entwässerungseinrichtung zu gewährleisten, überweist die Gemeinde Saal a.d.Donau einen Betrag von **92.214,74 €** an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim. Sollte sich dieser Betrag noch

ändern erfolgt eine Rückzahlung des Zweckverbandes bzw. eine Nachzahlung der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim führt, die im Sanierungskonzept aufgezeigten Sanierungsmaßnahmen, in den nächsten Jahren durch.

§ 3

Betreuung der Entwässerungseinrichtung

Die technische Betreuung der Entwässerungseinrichtung übernimmt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim ab den 01.01.2019.

§ 4

Laufender Unterhalt der Entwässerungseinrichtung

Der laufende Unterhalt der Entwässerungseinrichtung wird ab 01.01.2019 vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung übernommen und umfasst folgende Aufgaben und Kosten:

- (1) Reparatur und Sanierung der Schmutzwasserkanäle und Pumpstationen.
- (2) Strom- und Wassergebühren für die Pumpstationen
- (3) Versicherung der Gebäude der Pumpstationen
- (4) Mobilfunkkosten für die Datenübertragung (Störmeldungen) der Pumpstationen an die Kläranlage

§ 5

Entwässerungssatzung

Für die Eingliederung der Ortsteile der Mitgliedsgemeinden in das Verbandsgebiet wurde zum 24.10.2018 eine neue Entwässerungssatzung (EWS) erlassen, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

§ 6

Verbandssatzung

Für die Eingliederung der Ortsteile der Mitgliedsgemeinden in das Verbandsgebiet wurde zum 24.10.2018 eine neue Verbandssatzung erlassen, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

§ 7

Beitrags- und Gebührensatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim hat in der Sitzung vom 24.10.2018 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung erlassen, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

Diese Beitrags- und Gebührensatzung gilt ab dem 01.01.2019 auch für die eingegliederten Grundstücke aus den Ortsteilen der Gemeinde Saal a.d.Donau. Die aktuell gültige Beitrags- und Gebührensatzung wurde von der Verbandsversammlung am 12.12.2022 erlassen und trat am 01.01.2023 in Kraft.

§ 8

Beiträge und Gebühren der Grundstückseigentümer

- (1) Die Übertragung der Schmutzwassergebühren und der Grundstücksakten zum Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erfolgte zum 01.01.2019.

- (2) Die Verwaltung der Gartenwasseruhren der Grundstückseigentümer übernimmt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim ab 01.01.2019.
- (3) Alle nach dem 31.12.2018 beitragspflichtigen Tatbestände werden ab 01.01.2019 durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim veranlagt.
- (4) Gemäß der Handlungsanweisung zur einheitlichen Veranlagung von Grundstücken aus den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden (Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 05.12.2019) setzt die Verwaltung des Zweckverbandes bei der Rückzahlung von Beiträgen bei fiktiv veranlagten Grundstücken die entsprechenden Beitragssätze der Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der Erstveranlagung an. Bei einer Nachveranlagung beitragspflichtiger Geschossflächen wird der Beitragssatz der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme angesetzt. Wurde eine beitragspflichtige Geschossflächenerweiterung 25 Jahre vor Kenntnisaufnahme durch die Behörde fertiggestellt, so gilt diese als verjährt.

§ 9

Landwirtschaftliche Stundungen

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim übernimmt ab 01.01.2019 die bestehenden landwirtschaftlichen Stundungen der Kanalherstellungsbeiträge aus den eingegliederten Ortsteilen der Gemeinde Saal a.d.Donau. Der Gemeinde Saal a.d.Donau werden die gestundeten Beiträge erstattet.

Sollte der Tatbestand der Landwirtschaftlichen Stundung wegfallen, werden die Beiträge vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim von dem Grundstückseigentümer eingefordert.

§10

Gestattungsverträge

Sämtliche Gestattungsverträge, welche im Zusammenhang mit der übernommenen Entwässerungseinrichtung bestehen, bleiben weiterhin gültig. Die Gestattungsverträge laufen weiterhin auf die Gemeinde Saal a.d.Donau.

Die Rechte und Pflichten aus den Grunddienstbarkeiten aus dem Anlagevermögen, dass dem Zweckverband übertragen wird, werden gleichermaßen dem Zweckverband rechtlich zugeordnet, obwohl diese weiterhin bei der Gemeinde Saal a.d.Donau eingetragen bleiben.

Für öffentliche Kanäle und Pumpstationen, welche auf Privatgrund liegen und bei denen kein Gestattungsvertrag besteht, wird der Zweckverband Gestattungsverträge abschließen. Alle Kosten für die Erstellung des Gestattungsvertrages bzw. für eine eventuelle Umlegung eines Kanals übernimmt die Gemeinde Saal a.d.Donau.

Für alle Gestattungsverträge welche ab 01.01.2019 geschlossen werden, ist der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim Vertragspartner.

§11

Grundstücke

Sämtliche Grundstücke der angegliederten Ortsteile, welche die Schmutzwasserkanäle betreffen, insbesondere der Pumpstationen bleiben im Eigentum der Gemeinde Saal a.d.Donau. Die Kosten

für den Unterhalt der Pumpstationen trägt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.

§ 12

Vermögensübergabe

Die Entwässerungseinrichtung der Ortsteile der Gemeinde Saal a.d.Donau werden gegen ein Entgelt in Höhe des Rechtsbuchwert des der Grundstücksentwässerung zuzurechnenden Anlagevermögens, vermindert um den Restbuchwert von Zuwendungen und Beiträgen an den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume übertragen.

Dieses Entgelt ist mit den voraussichtlichen Kosten der Sanierungsarbeiten nach der Zustandserfassung der Kanäle der Ortsteile zu verrechnen (siehe § 2 des Übergabevertrags).

Die Vermögensübergabe findet zum 01.01.2019 statt.

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim

Gemeinde Saal a.d.Donau

Kelheim,

Saal a.d.Donau,

Schweiger
Vorsitzender

Nerb
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau stimmt dem Vertrag zur Übergabe der Entwässerungseinrichtung der Ortsteile der Gemeinde Saal a.d.Donau mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim zu.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

12. Mitteilungen und Anfragen

GRM Kasper möchte wissen, weshalb die öffentliche Damentoilette im Gebäude am Kirchplatz zugesperrt ist.

Bürgermeister Nerb erklärt, dass darin momentan Reinigungsutensilien untergebracht sind und ein anderer Platz hierfür aktuell nicht verfügbar ist. Man werde die Situation in Abstimmung mit dem Gastronomiebetrieb jedoch beobachten.

Zweiter Bürgermeister Rieger dankt der Gemeinde, insbesondere Frau Schmidt vom Ordnungsamt, für die Unterstützung beim Verkaufsoffenen Sonntag und auch für die Organisation und Bezahlung des Toilettenwagens.

Auf Nachfrage von GRM Dietz zu den geplanten Maßnahmen in der Lindenstraße und im Ulmenring hinsichtlich der Gehwegabsenkung und des Bürgersteiges informiert Bürgermeister Nerb, dass das Planungsbüro den Auftrag bereits erhalten habe. Auch Grundstücksgespräche wurden schon geführt. Eine Umsetzung ist für Frühjahr 2025 geplant.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

GRM Überrigler verlässt den Sitzungssaal.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung